

71. Kann die Ehefrau in der Zeit zwischen dem Tode ihres Ehemannes und der Teilung der ehelichen Gütergemeinschaft wegen der zu dieser Gemeinschaft gehörigen Forderung gegen den Schuldner Klage erheben und verlangen, daß derselbe verurteilt werde, die Hälfte seiner Schuld an sie zu zahlen?

Code civil Artt. 870. 873 1220. 1476.

II. Civilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1888 i. E. Sch. (Bekl.) w. Witwe B. (Kl.) Rep. II. 195/88.

I. Landgericht Zabern.

II. Oberlandesgericht Kottmar.

Der Ehemann der Klägerin hat im Jahre 1868 eine dem Beklagten gehörige Mühle gepachtet und dieses Pachtverhältnis längere Zeit fortgesetzt. Während der Dauer dieses Verhältnisses wurde der in Frage stehenden Mühle durch den Bau des Saarkanals eine Menge Wasser entzogen, weshalb der Beklagte von der elsass-lothringischen Landesverwaltung Entschädigung forderte und erhielt. Nach dem Tode ihres Ehemannes erhob Klägerin dem Beklagten gegenüber auf dem Wege der Klage einen Anspruch auf Entschädigung wegen des ihrem Ehemanne und ihr durch die Wasserentziehung erwachsenen Schadens. Von dem Beklagten wurde in erster Linie geltend gemacht, die Klägerin sei nicht berechtigt, die in Frage stehende, wenn sie bestehe, zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörige Forderung einzuklagen. Weiter wurde aber auch das Bestehen einer solchen Forderung be-

sritten. Das Landgericht wies die Klage ab. Dagegen wurde der Beklagte durch das Oberlandesgericht zur Zahlung eines Betrages von 2400 *M* verurteilt, indem angenommen wurde, die Entschädigungsforderung sei gerechtfertigt, die Klägerin aber auch befugt gewesen, die auf sie fallende Hälfte der Forderung einzuklagen. Die Revision wurde zurückgewiesen. Soweit es sich um die Aktivlegitimation der Klägerin handelt, welche hier allein interessiert, beruht die Entscheidung des Reichsgerichtes auf folgenden

Gründen:

„Von dem Revisionskläger wird in erster Linie geltend gemacht, die Klägerin sei nicht berechtigt, die in Frage stehende Forderung — ganz oder zur Hälfte — einseitig ohne Mitwirkung der Erben ihres verstorbenen Ehemannes einzuklagen, weil diese Forderung einen Bestandteil der zwischen den Eheleuten bestehenden Gütergemeinschaft bilde und diese noch nicht geteilt sei. Dieser Angriff kann aber Erfolg nicht haben. Den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches liegt die Auffassung zu Grunde, daß Forderungen, soweit sie als teilbar erscheinen, sich unter die dabei — als Gläubiger oder Schuldner — beteiligten Personen kraft Gesetzes in der Weise teilen, daß jeder Gläubiger den auf ihn treffenden Anteil an der Forderung ohne weiteres einklagen und jeder Schuldner auf den ihn treffenden Anteil verklagt werden kann. In Art. 1220 des bürgerl. Gesetzbuches, welcher der Sache nach den im römischen Rechte geltenden Satz wiedergibt: „nomina hereditaria ipso jure inter heredes divisa sunt“, ist der dargelegten Auffassung zwar nur insoweit Ausdruck gegeben, als es sich um die an einer Forderung beteiligten Erben handelt, deren Haftung in den Artt. 870. 873 des bürgerl. Gesetzbuches dem aufgestellten Satze entsprechend geregelt ist. Aber der in Ansehung der Erben aufgestellte Grundsatz gilt überall, wo in Ansehung einer teilbaren Forderung mehrere Personen als Gläubiger oder Schuldner beteiligt sind.¹ Der in Art. 1220 des bürgerl. Gesetzbuches aufgestellte Grundsatz ist allerdings nicht ganz leicht mit der in Art. 883 dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschrift zu vereinigen, nach welcher die Teilung einen deklarativen Charakter hat, sonach derjenige, dem eine

¹ Vgl. Zachariä-Dreyer, §. 301 Bd. 2 S. 307; Marcadé, Bd. 4 S. 510 Nr. 637; Laurent, Bd. 11 Nr. 367 S. 369.

Forderung bei der Teilung zugewiesen wurde, so anzusehen ist, als habe dieselbe von vornherein einen Bestandteil seines Vermögens gebildet. Da diese Vorschrift neben derjenigen des Art. 1220 des bürgerl. Gesetzbuches Anwendung zu finden hat, muß letztere Bestimmung eine Einschränkung insofern erfahren, als sie nur für denjenigen Zeitraum durchgreift, der vor der Teilung des Nachlasses oder der sonstigen Gemeinschaft liegt und von da ab — vorbehaltlich der auf Grund des Art. 1220 erworbenen Rechte — der Teilungsvertrag endgültig darüber entscheidet, welcher Teilhaber in Ansehung einer zum Nachlasse gehörigen Forderung oder Schuld als Gläubiger bezw. Schuldner anzusehen sei.¹ Im vorliegenden Falle kommt es aber auf die hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Artt. 883 und 1220 des bürgerl. Gesetzbuches bezüglichen Streitfragen nicht an, da eine Teilung noch nicht stattgefunden hat. Solange eine solche nicht erfolgt ist, ist jeder Erbe unzweifelhaft befugt, bezüglich der einzelnen zur Erbschaft gehörigen teilbaren Forderungen gegen die Schuldner Klage zu erheben und Bezahlung desjenigen Betrages zu verlangen, der seinem Erbteile entspricht. Die Sache liegt in Ansehung der Forderungsklagen zufolge des in Art. 1220 des bürgerl. Gesetzbuches aufgestellten Grundsatzes anders als bezüglich derjenigen Klagen, durch welche das Eigentumsrecht an einer zum Nachlasse gehörigen Sache geltend gemacht wird (vgl. in dieser Beziehung das Urteil des Reichsgerichtes vom 21. Oktober 1884 in Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 12, S. 339). Daß der Ehefrau bezw. deren Erben nach Auflösung der Gütergemeinschaft und vor stattgehabter Teilung des zu derselben gehörigen Vermögens das Recht zusteht, die Hälfte der zu der Gemeinschaft gehörigen Forderungen einzuklagen, kann zwar nicht aus dem Art. 1476 des bürgerl. Gesetzbuches abgeleitet werden, der nur in Ansehung der Teilung des Gemeinschaftsvermögens, insbesondere der einzuhaltenden Formen, der Wirkungen der Teilung u. auf die für die Erbteilung geltenden Regeln verweist. Aber diese Befugnis ergibt sich daraus, daß der in Frage stehende Grundsatz, wie oben dargelegt wurde, für jede Art von Ver-

¹ Vgl. Zachariä-Dreyer, §. 635 Bd. 4 S. 178; Demolombe, Bd. 17 S. 344 flg.; Laurent, Bd. 11 Nr. 49 flg. S. 57 flg. und Bd. 23 S. 18 flg.; Buchelt, Zeitschrift für französ. Civilrecht Bd. 2 S. 42, Bd. 9 S. 109 flg., Bd. 17 S. 79. D. E.

mögensgemeinschaft gilt und bezüglich der ehelichen Gütergemeinschaft eine abweichende Vorschrift nicht getroffen worden ist.¹

¹ Der Pariser Kassationshof ist in einem Urteile vom 24. Januar 1837 (Journal du Palais 1837 I. S. 124) von der entgegengelegten Auffassung ausgegangen. Vgl. aber dagegen: Trop long, Contrat de mariage Bd. 3 S. 213 flg. bej. 217 und Laurent, Bd. 11 Nr. 54 S. 63 mit Literatur. D. G.